

II-907 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5401J

1991-02-27

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Ing. Reichhold, Huber
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Festlegung von Bauland auf Grund des Gefahrenzonenplans

Der Gefahrenzonenplan gemäß § 11 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 in der letztgültigen Fassung soll nicht nur dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung als Grundlage für Projektierung und Durchführung von Maßnahmen in dessen Aufgabenbereich dienen, sondern darüber hinaus auch als Grundlage für Planungen auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Sicherheitswesens gemäß § 1 der Verordnung, BGBl. Nr. 436/1976 geeignet sein. So wird sich beispielsweise die Gemeinde bei der Festlegung von Bauland auf den Gefahrenzonenplan stützen.

Nun gibt es insbesondere im Bezirk Spittal an der Drau einige Beschwerden von Hausbesitzern, denen Zu- und Umbauten untersagt werden, da ihre Liegenschaften zwar in der Roten oder Gelben Gefahrenzone liegen, die vorgesehenen Maßnahmen zur Wildbach- und Lawinenverbauung aber schon abgeschlossen sind. Sie argumentieren, daß dadurch die Gefährdung wesentlich geringer wird und ein Zu- oder Umbau möglich gemacht werden sollte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wann wurden die Gefahrenzonenpläne für den Bezirk Spittal an der Drau erstellt ?
2. Welche Wildbach- und Lawinenverbauungen wurden in diesem Bezirk nachher durchgeführt und abgeschlossen ?
3. Welche Umzonierungen gemäß § 8 Abs. 2 der Gefahrenzonenpläne-Verordnung ergeben sich aus Punkt 2 ?
4. Nach welchen Kriterien erfolgte 1976 die Festlegung der Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 150 Jahren (Bemessungsereignis) ?
5. Welche Gründe sprechen nach Auffassung Ihres Ressorts für eine Verkürzung dieses Zeitraumes auf 100 Jahre ?